



Gemeinde Teufen: Teilzonenplan Gmünden (Inertstoffdeponie; kantonaler Nutzungsplan) und Quartierplan Gmünden; Genehmigung

A. Ausgangslage

1. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden vertreten durch das Departement Bau und Umwelt, beabsichtigt, im Gebiet Gmünden eine Inertstoffdeponie zu realisieren.
2. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat mehrere Infrastruktur-Grossprojekte in der mittel- und längerfristigen Planung, die einen grossen Deponiebedarf mit sich bringen. Im Gebiet Gmünden (Gemeinde Teufen) soll daher eine Inertstoffdeponie erstellt und betrieben werden. Mit den vorliegenden Planungsinstrumenten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Realisierung der erwähnten Deponie geschaffen.
3. Im Rahmen des Bauermittlungsverfahrens BKD Nr. 2005-0620 konnte bereits umfassend zum Deponiestandort Gmünden Stellung genommen werden. Dem Bauermittlungsverfahren lag ein Vorprojekt zugrunde, das von einer Fläche von 25'000 m² bis 30'000 m² und einem Schüttvolumen zwischen 300'000 m³ und 500'000 m³ ausging.
4. Gemäss vorliegenden Planungsinstrumenten weist die Deponie eine Fläche von ca. 44'000 m² und ein Schüttvolumen von ca. 330'000 m³ auf.
5. Die Deponieplanung wurde seitens des Kantons mit Schreiben vom 21. März 2012 vorgeprüft.
6. Die Gemeinde Teufen wurde zur Anhörung eingeladen. Mit E-Mail vom 4. September 2013 bekundete der Gemeinderat Teufen grundsätzlich Zustimmung zum Deponievorhaben und den entsprechenden Planungsinstrumenten. Seitens der Gemeinde wurde jedoch verlangt, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden zu verpflichten sei, allfällige durch die Deponiezufahrt und den Deponiebetrieb verursachten Schäden am Grundstück resp. der Anlage der ARA instand zu stellen. Zudem dürfe der Deponiebetrieb (mit Zufahrt über das ARA-Grundstück) den Betrieb der ARA nicht beeinträchtigen. Das Grundstück der Gemeinde Teufen dürfe nicht als Warteraum beansprucht werden. Im Weiteren habe die Schneeräumung so zu erfolgen, dass die Zu- und Wegfahrt zur ARA nicht beeinträchtigt wird. Mit Schreiben vom 11. September 2013 hat das Departement Bau und Umwelt der Gemeinde Teufen das Erfüllen der erwähnten Bedingungen schriftlich zugesichert. Gestützt darauf hat die Gemeinde Teufen vorliegende Planungsinstrumente unterzeichnet.



7. Das Departement Bau und Umwelt hat die Planungsinstrumente mit Beschluss vom 8. Oktober 2013 erlassen.
8. Die öffentliche Planaufgabe in der betroffenen Gemeinde erfolgte vom 11. Oktober 2013 bis zum 11. November 2013. Gleichzeitig mit der öffentlichen Planaufgabe der kantonalen Nutzungszone wurde die Rodung aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht. Während der Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
9. Mit dem Teilzonenplan ist zugleich eine Rodung verbunden. Das Rodungsverfahren wurde mit dem Oberforstamt koordiniert. Mit Entscheid vom 16. Januar 2014 konnte das Departement Volks- und Landwirtschaft die Rodungsbewilligung erteilen.

B. Erwägungen

1. Die Deponie kann gestützt auf die Planungspflicht gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) nicht als Ausnahme gemäss Art. 24 RPG bewilligt werden, sondern ist mittels eines Nutzungsplanverfahrens zu realisieren.
2. Die Bewilligungsvoraussetzungen für Deponien sind im kantonalen Richtplan festgehalten. Im Sinne einer Vororientierung sind künftig mögliche Standorte für Inertstoffdeponien aufgeführt. Der vorgeschlagene Standort Gmünden gehört dazu (vgl. Richtplankarte und Richtplanbeschluss, Kapitel E, Versorgung und Entsorgung, E.4 Abfallentsorgung, Ziffer 4.2 Grob beurteilte Standorte). Der Bedarfsnachweis nach Richtplanbeschluss Ziffer 4.1 ist gegeben.
3. Die gemäss Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, BauG, bGS 721.1) formulierten Bedingungen sind erfüllt.

C. Beschluss des Regierungsrates

1. Der Teilzonenplan Gmünden (Inertstoffdeponie) und der Quartierplan Gmünden mit Sonderbauvorschriften werden genehmigt (Art. 14 Baugesetz).
2. Für die Genehmigung wird keine Gebühr erhoben (Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege, VRPG, bGS 143.1).

Rechtsmittel: Gegen Ziff. 1 dieses Entscheids kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.



Amtsblatt

Auszug an

Departement Bau und Umwelt
Departementssekretariat Bau und Umwelt
Baukoordinationsdienst (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
Planungsamt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
Oberforstamt
Tiefbauamt
Gemeinderat Teufen, Dorf 9, 9053 Teufen (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)

Im Auftrag des Regierungsrates:

Roger Nobs, Ratschreiber

Versandt am 14. Februar 2014